

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dreizehnte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Dreizehnte Sitzung.

Verhandelt Karlsruhe, den 17. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Präsident: Geheimerath Bluntzschli.

In Anwesenheit der Mitglieder der Kirchenregierung: des Staatsraths
Rühl in und Prälaten Holzmann,
und der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel, Flad, Gaf und Dekan Sachs.

Nach dem Eingangsgebet, gesprochen von Prälat Holzmann, gibt der Präsident dem Abgeordneten Wagner, als dem Berichterstatter der vierten Commission, das Wort, um die auf den Diöcesansynoden laut gewordenen allgemein kirchlichen Anschauungen, Wünsche und Anträge zur Kenntniß der Generalsynode zu bringen, eventuell auf Grund dieser in den Diöcesanprotokollen niedergelegten kirchlichen Lebensäußerungen entsprechende Anträge an die hohe Synode zu stellen. Der Commissionsbericht des Abgeordneten Wagner enthielt die auf den Diöcesansynoden verhandelten wichtigeren Fragen allgemein kirchlicher Natur in vier Abschnitte vertheilt, und es wurden dieselben so vor das Forum der Synode gebracht, daß die einzelnen Abschnitte des Berichts vorgelesen und dann zur Discussion ausgelegt wurden.

In dem Abschnitt I. Verfassung war es vor Allem die Pfarrwahl, welche die Diöcesansynoden beschäftigt hatte und in Bezug auf welche die verschiedensten Klagen und Wünsche laut wurden. Die Commission überzeugte sich von der Richtigkeit einiger Mißstände und der Nothwendigkeit einer Abhilfe, und stellte daher den einstimmigen Antrag, den §. 97 der Verfassung so zu fassen:

„Erster Absatz: Unverändert. Zweiter Absatz: Wird diese nicht erreicht, so wird die Stelle vom Großherzog unmittelbar besetzt.“

Ebenso einstimmig ist die Commission in dem zweiten Antrag:

„In den §§. 95 und 96 statt drei Bewerber sechs zu setzen.“ Beide Anträge, die zusammen gehören, wurden auch im Zusammenhang mit einander verhandelt, und es ergriff zunächst der Abgeordnete Höchstetter das Wort.

Höchstetter. Wenn ich wüßte, daß ich mit Aussicht auf Erfolg sprechen könnte, so würde ich den Antrag stellen auf Abschaffung der Pfarrwahl. Ich weiß wohl, daß das unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich ist, erlaube mir aber auf die Mißstände, die stattgefunden haben, näher hinzuweisen. Die Unsicherheit, zu einer Anstellung zu gelangen, bleibt bei der Pfarrwahl immer, weil Vorfälle eintreten, die gar nicht zu berechnen sind, und es ist dabei doch wohl zu beachten, daß überdies über den Mangel an Candidaten geklagt wird, was wohl mit der Pfarrwahl zusammenhängt. Zudem ist die Pfarrwahl, wie sie jetzt ist, für die Interessen der Geistlichen in hohem Grade nachtheilig; die oft nöthige Beförderung aus Gesundheitsrückichten ist unmöglich, die ganze Wahlhandlung bringt dem Ansehen und der Wirksamkeit des Pfarrers in der Regel empfindliche Nachtheile. Wer Wahlhandlungen geleitet oder sich sonst damit bekannt gemacht hat, der weiß, in welcher Weise das Ansehen der Geistlichen empfindlich kränkender Weise das Wählen nicht selten behandelt, im Voraus z. B. in den Wirthshäusern, den Ehenkstuben besprochen wird, der weiß auch, welche Versuchungen für Geistliche darin liegen, zu nicht löblichen Mitteln zu greifen, um doch zu einer Anstellung zu gelangen. Es können solche Dinge nicht actenmäßig constatirt werden, aber deshalb sind sie doch vorgefallen. Man weiß auch nur zu gut, wie viel Streit und Hader durch die Pfarrwahlen hervorgerufen wurde. Ich weiß nun wohl, man mag die Pfarreien vergeben, wie man will, so werden Mißgriffe vorkommen, allein nach allen Erfahrungen liegt auf der Seite der Pfarrwahl weitaus der größte Schaden, sie ist auch nicht in der Geschichte der evangelischen Kirche begründet, und sie hat sich hauptsächlich nur bewährt, wo die Kirche unter dem

Kreuz war, was Gott sei Dank bei uns nicht der Fall ist. Jetzt ist freilich die Zeit der Abschaffung der Pfarrwahl noch nicht gekommen, wenn man mehr bittere Erfahrungen gemacht hat, wird das vielleicht geschehen, deshalb unterstütze ich den Antrag der Commission, weil dort wenigstens statt drei Bewerber sechs Bewerber genommen werden, und es für fünf Durchgefallene weniger empfindlich ist, als für zwei, ferner und hauptsächlich aus dem Grunde, weil nur eine einmalige Pfarrwahl gestattet werden soll, somit die üblen Scenen doch nur einmal vorkommen. Deshalb erlaube ich mir, den Antrag der Commission in diesem Sinne zu unterstützen.

Reinhard Schellenberg. Ich möchte auch für den Antrag der Commission stimmen. Es ist nicht zu läugnen, daß eine Unzufriedenheit in Betreff der Pfarrwahl stattfindet, besonders unter den Geistlichen, weniger in den Gemeinden, und es ist meine feste Ueberzeugung, daß Etwas geschehen muß in Betreff der Pfarrwahl; es fragt sich aber bloß, wie zu helfen ist. An eine Abschaffung der Pfarrwahl können wir nie und nimmermehr denken, die Gemeinden lassen sich dieses Recht nicht mehr nehmen, es ist dieses Recht begründet in dem Geiste des Urchristenthums und des Protestantismus, sowie in dem besonderen Verhältniß, in dem der Geistliche zu der Gemeinde steht; es ist ein Verhältniß gegenseitigen Vertrauens. Die Gemeinden haben auch nach meinen Erfahrungen von diesem Rechte einen würdigen Gebrauch gemacht im Ganzen und Großen; so bittere Erfahrungen habe ich nicht gemacht, wie sie eben erwähnt wurden, wenn auch in einzelnen Gemeinden Streit vorgekommen ist. Die Gemeinden legen in der Regel bei der Wahl des Pfarrers den Maßstab an: Ist er ein braver und tüchtiger Mann? Sie sehen nicht so sehr auf das theologische Bekenntniß; sie haben in meiner Diöcese sogenannte Pictisten gewählt und sind sehr zufrieden, wenn dieselben nur keine Kopfhänger sind; das Oberland ist freisinnig, aber es steht fest auf evangelisch-christlichem Boden. Also an eine Abschaffung der Pfarrwahl können wir nicht denken, und ich glaube auch, daß sie später nicht abgeschafft werden wird; je mehr die Gemeinden in religiös sittlicher Hinsicht vorwärts schreiten, um so mehr wird dieses Recht als in ihrem Innern

begründet erscheinen. Also nicht an eine Abschaffung, wohl aber an eine Aenderung in dem Modus der Pfarrwahl ist zu denken. Nun kommt man mit dem Einwurf, man solle nicht ewig an der Verfassung rütteln, wenn aber die Verfassung Mängel und Fehler hat, so ist es im Interesse der Verfassung, wenn diese Mängel gehoben werden. Auf einer Vorversammlung, die wir vor einigen Wochen hatten, hat uns auch ein Geistlicher zugerufen: „Haltet an der Verfassung fest.“ Und wir werden daran festhalten, aber ein Götzenbild ist uns deswegen die Verfassung nicht; es schadet einem Baum nichts, wenn hie und da ein Ast abgeschnitten wird, der nicht gesund ist, sein Wachsthum wird dadurch gefördert. Die Art, wie die Pfarrwahl geändert werden soll, ist uns durch unsern Referenten mitgetheilt worden. Was die Aenderung bezüglich der einmaligen Wahl betrifft, so hat es allerdings vielfach Aerger- niß erregt, wenn eine Wahl nicht zu Stande kam, die Pfarrverweserwirthschaft ist dadurch aufgekommen, oder die Gemeinden wurden von den Nachbaryfarreien versehen, und das ist in sittlich religiöser Hinsicht immer ein Verderben für die Gemeinden. Deshalb wollen wir, daß ein Druck auf die Gemeinden ausgeübt wird, indem ihnen nur eine einmalige Wahl zuerkannt wird. Wir möchten aber nicht, daß die Freiheit der Gemeinde in irgend einer Weise beeinträchtigt wird, es würde einen übeln Eindruck machen, wenn wir diese Freiheit beschränken würden. Deshalb steht mit dem ersten Vorschlag der andere in Verbindung, sechs Bewerber vorzuschlagen, und aus sechs Bewerbern wählen zu lassen. Die Gemeinden werden sich freuen, wenn ihnen dieses Recht zuerkannt wird. Es müssen immer verschiedene Interessen bei Besetzung der Pfarreien berücksichtigt werden; diese können besser befriedigt werden, wenn die Wahl aus sechs Bewerbern gestattet wird. Es liegt darin auch eine Erleichterung für den Oberkirchenrath, wenn er einen größeren Spielraum hat. Es ist gewiß dieser Vorschlag ein schöner Fortschritt im Verfassungsleben, später kommt es vielleicht dazu, die Wahl aus allen Bewerbern zu gestatten, unsere Commission konnte sich noch nicht dafür entscheiden, wir wollen einen stufenweisen Fortschritt

im Verfassungsleben, und deshalb empfehlen wir der General-synode die Vorschläge der Commission.

Staatsrath R ü s s l i n. Die Pfarrwahl wurde von Anfang an als eine Einrichtung betrachtet, welche verschiedene Bedenken habe. Es war klar, daß die Geistlichen im Allgemeinen dieselbe mit Widerstreben aufnehmen und sich in ihren seitherigen Rechten und Ansprüchen verkürzt fühlten; es war ebenso zu erwarten, daß die Gemeinden von ihren Rechten nicht immer den richtigen Gebrauch machen werden. Diese Bedenken sind denn auch durch die Erfahrung nicht widerlegt worden; es haben sich Mißstände mancher Art gezeigt, das darf man nicht leugnen, allein der Grundgedanke, auf dem das Gesetz beruht, wird doch als ein richtiger anerkannt werden müssen. Bei jeder Pfarrbesetzung sind zwei Hauptrück-sichten in das Auge zu fassen: das Gesamtinteresse der Landeskirche und das Sonderinteresse der betheiligten Gemeinde. Das Gesamtinteresse der Landeskirche kann nur von der Kirchenregierung richtig gewürdigt und vertreten werden, die Gemeinden haben dafür nicht das Interesse und nicht das Verständniß, sie folgen nur dem Wunsche für sich, den Mann zu erhalten, dem sie ihr Vertrauen zuwenden. Auf der andern Seite aber ist die Pfarrbesetzung für die Gemeinde eine so wichtige Angelegenheit, daß es auch nothwendig ist, die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde in vollem Maße zu würdigen, und diese besonderen Verhältnisse kannte die Kirchenbehörde weniger, als die Gemeinde selbst, es muß deshalb als richtig anerkannt werden, daß bei jeder Pfarrbesetzung beide Factoren zusammenwirken, die Kirchenregierung und die Kirchengemeinde. Eine Aufhebung der Pfarrwahl würde ich nicht befürworten können. Ueber die Art der Betheiligung eines jeden der beiden Factoren läßt sich theoretisch nicht entscheiden, da muß die Erfahrung zunächst zu Rathe gezogen werden, und die Mißstände, welche seither vorgekommen sind, werden darüber Aufschluß geben, in welcher Weise man helfend eingreifen soll. Es sind auf der vorigen Synode eine Reihe von Anträgen gestellt worden, welche namentlich in dem Ausschusse ihre eingehenden Erörterungen gefunden haben. Nach allen Richtungen wurden Aenderungen vorgeschlagen, einmal, daß das Recht der

Gemeinden erweitert werden soll, daß denselben eine größere Anzahl von Bewerbern, oder die ganze Liste der Bewerber mitgetheilt werden soll, daß nicht blos die Kirchengemeindeversammlung, sondern alle Stimmberechtigten der Gemeinde sich betheiligen sollen. Auf der andern Seite wurde eine Beschränkung des Wahlrechts gefordert, es wurde gewünscht, daß nur eine Wahl stattfindet, und wurde auch die Wahlcorporation anders gewünscht, man wollte mehr die Gottesdienstgemeinde als die Kirchengemeindeversammlung oder sämtliche Stimmberechtigten. Man hat sich über keinen der Vorschläge einigen können, man hat gefunden, daß, wenn ein Mißstand beseitigt wird, ein anderer an die Stelle tritt und vielleicht ein weit größerer. Sie haben jetzt einen Vorschlag nach einer andern Richtung hin; auf der einen Seite wird beantragt, die Bestimmung, wie sie eigentlich der Entwurf der Kirchenverfassung hatte, wiederherzustellen in der Weise, daß nur eine einmalige Wahl stattfinden solle, und wenn diese zu keinem Ergebnisse führt, die Ernennung erfolgen soll. Es ist das eine Beschränkung des Wahlrechts der Gemeinden, wie sich nicht läugnen läßt, und es ist auch für die Kirchenbehörde gerade nicht sehr wünschenswerth, daß sie häufig in die Lage kommt, Ernennungen beantragen zu müssen, denn es hat, wenn einmal das Wahlsystem eingeführt ist, immer sein Mißliches, solche Eingriffe in die Befugnisse der Gemeinden vorzunehmen; allein es wird von Seiten der Kirchenbehörde kein Anstand erhoben, wenn Sie den Versuch machen wollen, auf diese Weise manche Mißstände zu beseitigen und die Klagen der Geistlichkeit dadurch einigermaßen zu mindern. In Verbindung damit ist der Vorschlag, daß statt drei Bewerbern künftig sechs vorgeschlagen werden sollen. Das ist eine Ausdehnung des bisherigen Wahlrechts, und dadurch erhält die andere Beschränkung wieder ein Gegengewicht; ob dies für die Geistlichkeit ein großer Vorzug ist, das möchte ich bezweifeln, ich glaube nicht, daß es angenehmer ist, wenn fünf durchfallen als nur zwei. Ein weiteres Bedenken wäre wohl, daß jetzt, seitdem die Geistlichen durch Zulagen besser gestellt werden, die Zahl der Bewerber etwas abgenommen hat, nur bei den sehr gesuchten Pfarreien ist die Zahl noch groß. Wenn nun sechs

vorgeschlagen werden sollen, so wird das in nicht seltenen Fällen die Gesamtzahl der Bewerber sein, dann werden die Ansprüche der älteren Geistlichen noch weit weniger Berücksichtigung finden, als seither, denn das ist eine Erfahrung, daß die Gemeinden in der Regel die jüngeren Kräfte vorziehen. Auch kann häufiger der Fall eintreten, daß die Pfarrverweser vorgeschlagen werden müssen, und in dem Pfarrverweser erkenne ich auch den Hauptmißstand, denn es ist eine Erfahrung, daß die meisten Gemeinden sich um ihre Pfarrverweser bewerben; es ist das nicht tadelswerth, es ist natürlich, daß die Gemeinden den Mann, der sich ihr Vertrauen erworben hat, definitiv zu erhalten wünschen, allein es führt das dahin, daß in der Regel ganz junge Geistliche auf die Pfarreien kommen. Diesem Mißstande hat der Oberkirchenrath mit Entschiedenheit entgegen gewirkt, er hat, wo sich ein solches Streben kund gab und eine Pfarrwahl in Aussicht stand, sofort die Versetzung dieses Pfarrverwesers angeordnet, ob er das Verlangen der Gemeinde veranlaßt hatte oder nicht. Man hat auch diesem Nebelstande entgegenzuwirken gesucht, indem man die Pfarrverwaltungen thunlichst zu beschränken suchte; es wurden, wo möglich, erledigte Pfarreien durch Nachbarggeistliche verwaltet. Früher mußten viele Pfarreien durch Pfarrverweser bestellt werden, weil die Pründe zu der Pension des früheren Geistlichen beigezogen werden mußte; wir haben es nun erreicht, daß nur eine einzige Pfarrei so verwaltet werden muß, man hat die Pensionen, soweit erforderlich, auf die allgemeinen Fonds übernommen. Es sind jetzt überhaupt nur noch einige Pfarrverwesereien vorhanden, die aber ihren Grund in anderer Ursache haben, das sind die Patronatspfarreien, die zu gering dotirt sind und zu deren Aufbesserung Nichts geschieht. Solche Stellen, welche durch Wahl der Gemeinden besetzt werden können, werden aber nicht auf längere Zeit verwaltet, nur macht der Umstand, daß eben manchmal eine nachbarsiche Verwaltung nicht möglich ist, die Bestellung eines Pfarrverwesers öfter nöthig, und daß dann bei wenigen Bewerbern dieser mit in den Vorschlag kommen muß, das spricht gegen den Antrag, daß sechs genannt werden müssen, allein es ist immerhin anzunehmen, daß das nicht in vielen Fällen praktisch werden

wird, und ich möchte deshalb nicht dagegen sprechen, sondern stimme damit überein, daß der Versuch gemacht wird.

Präsident. Ich erlaube mir in Bezug auf die angemeldeten Redner eine Bemerkung. Auf der linken Seite des Hauses haben sich die Herren verständigt, auf der rechten Seite hat eine solche Verständigung nicht stattgefunden, und deshalb ist die Zahl der angemeldeten Redner auf dieser Seite mindestens doppelt so groß, als auf der andern. Es wäre nun wünschenswerth gewesen, daß die Herren sich auch etwas mehr verständigt hätten, ich werde indessen nach der Liste fortfahren.

Eberlin. Ich befinde mich nicht in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag der Commission, mit dem ersten Theile wenigstens nicht, daß statt „drei Bewerber“ gesetzt werden soll: „sechs Bewerber“. Es sagt die Erfahrung, die ich gemacht habe und die mit mir wohl der größte Theil der Geistlichen gemacht hat, daß, wenn auch nur drei Bewerber der Gemeinde bekannt gemacht werden, immer eine oft herbe Bekritteltung der Person der Geistlichen stattfindet, es werden die Personen mehr oder weniger blamirt. Ich will als Beispiel anführen, daß in einer Gemeinde einer der Vorgeschlagenen für einen Trinker erklärt wurde, der die nüchternste Persönlichkeit ist, und aus diesem Hauptgrunde, damit nicht sechs Bewerber mehr oder weniger blamirt werden, stimme ich dafür, es möge bei den drei Bewerbern bleiben, wenn das überhaupt nicht zu ändern ist. Dagegen bin ich sehr geneigt, dafür zu stimmen, daß, wenn eine Gemeinde sich nicht gleich bei der ersten Wahl entscheiden kann, die Stelle sofort auf den Vorschlag des Oberkirchenraths durch den Großherzog besetzt werde. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Gemeinden die Freiheit, zum zweiten Mal wählen zu dürfen, zum Troze mißbrauchen, um ihre Wünsche für eine Persönlichkeit durchzusetzen, und das ist sehr beleidigend für die vorgeschlagenen Geistlichen. Es kamen in letzterer Beziehung Fälle vor, wo die Gemeinde geradezu erklärt hat: „Die sind zu alt“. Also wir Alten sind geradezu hinausgeworfen, das ist eine öffentliche Blame. Das Alter, das man in Ehren halten soll, das wird der öffentlichen Blame ausgesetzt! Es soll daher eine solche Stelle sogleich durch den Großherzog

besezt werden, wenn die Gemeinde sich nicht dazu entschließen kann, einen der drei Bewerber zu wählen.

Auf der andern Seite erlauben Sie mir, kurz die Gründe anzuführen, die mich dazu bestimmen, zu wünschen, daß die Pfarrwahl ganz abgeschafft und die Besetzung der Stellen in die Hände des Oberkirchenraths wieder wie früher zurückgegeben werde. Es sind auch hier die Erfahrungen, die ich als Wahlcommissär gemacht habe, für mich entscheidend. Glauben Sie ja nicht, daß die Gemeinden sich dieses Recht nicht mehr nehmen lassen. Wohl mögen einige größere Städte daran hartnäckiger festhalten, diese haben aber auch, als noch keine Pfarrwahl da war, gerade diejenigen Geistlichen durchgesezt, die sie gewollt haben. Die Gemeinden müßten sich es eben gefallen lassen, wenn die Gesetzgebung im höheren Interesse die Pfarrwahl wieder zurückziehen würde. Sie empfinden aber auch jetzt schon die große Verantwortlichkeit, welche ihnen die Pfarrwahl auferlege. Sie wählen, wenn die Zeit kommt, die Deputirten, die sich für den einen oder den andern der Vorgeschlagenen entscheiden sollen. Wenn dann die Wahl nicht gelingt und der Gewählte, von dem man so oft schon gesagt hat, daß er der Mann des Vertrauens sei, nicht entspricht, möchte man denselben gerne wieder los haben, und da dies nicht gelingt, so sind Gemeinde und Pfarrer sehr schlimm daran. Sie sehen dann ein und haben den Beweis in Händen, daß die Pfarrwahl für sie ein Unglück ist und verzichten gerne auf ein Recht, das sie nicht verlangt haben. Ich möchte aber auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen, welchen mir die Erfahrung an die Hand gegeben hat. Die Pfarrwahl entspricht den sanguinischen Erwartungen nicht, die man von ihr hatte, und hat große Nachtheile. Zum Ersten wird die Wirksamkeit des Geistlichen durch dieselbe keineswegs gefördert. Es ist in dem Commissionsberichte ausgeführt worden, daß der Gewählte der Mann des Vertrauens sei und daß er schon als solcher eine desto gesegnetere Wirksamkeit haben werde. Man sollte doch von diesem gutmüthigen Doctrinarismus einmal abkommen und sich durch die Erfahrung belehren lassen, daß auch der Gewählte das Vertrauen erst erwerben muß. Die

Wahl leistet der Wirksamkeit gar keinen Vorschub. Ist sie nicht einstimmig, so schädigt sie dieselbe von vornherein und bringt Spaltungen in die Gemeinde. Zuweilen lehrt die Erfahrung: Die Pfarrwahl setzt den Stand der Geistlichen herunter. Ich sehe hier Jemand den Kopf schütteln und weiß wohl, daß diese Aeußerung widersprochen wird. Aber man stellt sich die Sache viel zu ideal vor, die realen Verhältnisse liegen anders. Ich sage also: Die Pfarrwahl setzt den Stand der Geistlichen herab, denn ich habe schon oft wahrgenommen, wie an den Vorgesetzten allerlei Fehler hervorgehoben werden, Fehler des Alters sowohl als sonstige kleine Gebrechen und unbedeutende Mängel. Wir sind Alle Menschen, und es hat Jeder seine Mängel, es ist aber schlimm, wenn man auf solche Weise die Geistlichen einer öffentlichen Kritik aussetzt, wie man da oft hören muß: Der hat diese und jene Mängel, er ist ein Mecker, oder Einer, der nicht der Schrift gemäß predigt (Ungläubiger). Er ist zu dick oder zu klein, hat viele Kinder, predigt zu lang u. s. w. Solche Erfahrungen habe ich schon öfters als Wahlcommissär gemacht. Sie setzen den Stand der Geistlichen in den Augen des Volkes herunter. Zum Dritten muß ich behaupten: Die Pfarrwahl wirkt auf den Charakter der Geistlichen höchst nachtheilig. Die Geistlichen müssen sich ducken, und sie fangen auch größtentheils an, sich zu ducken. Manche wagen es nicht mehr, mit der gehörigen Freimüthigkeit gegen die in der Gemeinde einreißenden Sünden und Laster aufzutreten und zu predigen. Und warum dies? Man fürchtet, es mit einflußreichen Ortspatriziern zu verderben, die Wirthschaft aufzureizen, welche überhaupt eine nicht geringe Rolle bei den Pfarrwahlen spielen. Man fürchtet sich vor der Wahldeputation, daß diese ein schlechtes Zeugniß über den Geistlichen hören möchte. Das wirkt auf den Charakter der Geistlichen immer sehr schlimm, denn Manche wünschen auch eine Ortsveränderung oder eine Besserstellung, und die Rücksicht auf ihre Familie wiegt weit schwerer, als alles Andere, und treibt dahin, in der Wahl der sich anbietenden Mittel es nicht streng zu nehmen, denn wir sind Menschen. Zum Vierten: Die Pfarrwahl bringt viele Geistliche um die gewünschte

Ortsveränderung und Besserstellung, wenn auch durch die Centralpfarrkasse eine gewisse Besserstellung bewirkt werden kann. Eine Ortsveränderung von Zeit zu Zeit ist meistentheils sehr zu wünschen. Es ist eine Idylle, wenn man sagt, es sei von großem Segen, wenn ein Geistlicher recht lange in einer Gemeinde bleiben könne. Ich bin jetzt in der vierten Gemeinde und es ist mir immer recht erwünscht gewesen, nach zehn Jahren oder noch früher den Wanderstab in die Hand zu nehmen. Das ist eine Erfahrung, welche die meisten Geistlichen machen, und es ist auch gut so, denn es kommt durch diesen Wechsel sowohl in die Geistlichen selbst als in die Gemeinden neues Leben, man steht dann seinem Amte wieder mit frischer Kraft vor. Es gibt auch Fälle, wo es den Geistlichen wie den Gemeinden nur erwünscht sein kann, auseinander zu kommen. Ich war selbst einmal in einem solchen Fall aus politischen Gründen (im Jahre 1849), und habe mit Freuden den Wanderstab ergriffen, aus der betreffenden Gemeinde fort in eine andere zu kommen. Ähnliche Fälle, wenn auch nicht politischer Natur, kommen aber immer noch hie und da vor. Deshalb ist es recht gut, wenn eine Ortsveränderung von Zeit zu Zeit ermöglicht wird. Das hindert aber die Pfarrwahl. Es ist nicht nöthig, dieses weiter auszuführen. Die Thatsachen sprechen: Eine Anzahl von Geistlichen bleibt auf ihren Stellen sitzen, und die Aufbesserungen aus der Centralpfarrkasse bestätigen das. Was nun die Besserstellung durch die Centralpfarrkasse betrifft, so ist dies recht schön; aber was man dem Einen gibt, das nimmt man dem Andern, darum gibt es auch keine guten Pfründen mehr. Was eine Pründe über das Classeneinkommen ihres Amtsinhabers abwirft, fließt in die Centralpfarrkasse. Ein Familienvater hat daher heute in höheren Jahren keine Aussicht mehr auf eine gute Pfründe, er kann seinen Hinterbliebenen keinen Nothspenning mehr zurücklassen. Es ist dahin gekommen, daß zum Fünften: der ganze historische Rechtsstand der Pfründen eine wesentliche Veränderung erlitten hat. Der oberste Grundsatz des Pfründerechts nach dem Kirchenrechte ist der: Das Beneficium ist mit dem Amte unzertrennlich verbunden. Ich habe dies auf der Synode vor vier

Jahren ausgesprochen und der Herr Abgeordnete Lamey hat mir damals erwiedert, daß dieser Grundsatz noch bestehe; allein er besteht nur, wenn der Amtsinhaber die ganze Pfründe genießt. Dieser Grundsatz ist auch in unsere Particulargesetze übergegangen; danach soll also Einer eine ganze Pfründe haben und nicht eine halbe u. s. w. Es ist folglich hier das historische Recht, das ganze Herkommen der Pfarrwahl zum Opfer gebracht worden, und hat man einmal so wesentliche Veränderungen eintreten lassen, so weiß man auch nicht mehr, wo dies aufhören wird. Zum Sechsten verbreitet die Pfarrwahl einen unerträglichen gemeinschädlichen Nepotismus der angesehenen Dorf- und Städtebewohner und Geldprozen. Dafür liegen Beweise genug vor. Es ist viel würdiger für die Geistlichen gewesen, an der Thüre des Herrn Oberkirchenrathsdirectors oder eines der Herren Oberkirchenräthe anzuklopfen, sein Anliegen vorzutragen und um freundliche Empfehlung zu ersuchen, anstatt jetzt bei angesehenen Einwohnern der Gemeinden etwa durch Amtleute, Schullehrer und reiche Bauern um geneigtestes Gehör bitten zu lassen oder einen Bürgermeister zu Gnaden zu gewinnen. Das ist wahrlich eines Geistlichen nicht würdig, es ist aber schon oft vorgekommen. Lessing sagt: Wenn Du zwischen zwei Nebeln zu wählen hast, so wähle das geringere. Ich sage nicht, daß der Oberkirchenrath ein Uebel ist, nein, im Gegentheil, aber das ist gewiß, wenn man überhaupt wählen soll, so wähle ich doch lieber den Oberkirchenrath, als die Behörde, die mir eine Pfarrei überträgt und die mich am richtigsten beurtheilen kann, als die angesehenen Dorf- und Städtebewohner, oder die Herren Agitatoren des ganzen Kreises. Das sind meine Erfahrungen und es ist mir lieb, daß ich sie habe aussprechen können. Ich bin ein entschiedener Gegner der Pfarrwahl von Anfang an gewesen und bin es heute wo möglich noch mehr. Ich bin entschieden dafür, daß dieselbe wieder aufgehoben werde. Nur noch Eines möchte ich bemerken. Der Herr Abgeordnete von Lörrach hat vorhin gesagt: Unsere Gemeinden werden im Gefühl des allgemeinen Priesterthums das Recht der Pfarrwahl festhalten und nicht so leicht mehr aus den Händen lassen. Ja, meine Herren, dieses priesterliche Recht wird schön aus-

geübt. Man darf nur in die Schenken gehen, wo über die Pfarrwahl verhandelt wird, wovon vorhin die Rede gewesen ist, und darf sehen und hören, was das für Priester sind. Schöne Priester! Das sind diejenigen Priester, die gerade dafür sorgen, daß der geistliche Stand recht herabgesetzt wird. Jetzt habe ich gesprochen.

Dekan Schmitt. Erwarten Sie nicht, daß ich Ihnen eine Entgegnung liefere zu Dem, was so eben gesagt wurde. Ich bin überzeugt, daß die Pfarrwahl das schönste und beste Recht ist, welches unsere Kirchenverfassung den Gemeinden gegeben hat. Ich bin sogar überzeugt, daß dieses Recht ein unchristliches Recht ist, und daß ich deshalb niemals die Hand biete, dieses Recht wieder abzuschaffen. Ich bin deshalb auch gar nicht gewillt, an der Verfassung irgendwie zu rütteln, denn ich bin ein entschiedener Freund der Verfassung. Durch den Vorschlag der Commission sollen die verschiedenen Mißstände, die die Verfassung mit sich gebracht hat, abgeschafft werden, und es soll dadurch die Verfassung nicht erschüttert, sondern im Gegentheil gestärkt und gekräftigt werden. Es wäre gewiß das Vollkommenste, wenn wir im Stande wären, die freie Pfarrwahl einzuführen, aber dies ist zur Zeit nicht möglich, weil wir den Bewerbern durchaus nicht eine bestimmte Besoldung nach ihrem Dienstalter garantiren können, sondern diese Nothwendigkeit zwingt uns, bei der Auswahl der Bewerber stehen zu bleiben. Nun läßt sich aber nicht leugnen, daß der Vorschlag von nur drei Bewerbern so große Mißstände hervorgerufen hat, daß eine Aenderung nothwendig geworden ist, und das kann doch nur geschehen, wenn beide Interessen, die Interessen der Gemeinden und Geistlichen mit einander veröhnt werden. Der Vorschlag von sechs Bewerbern ist ein Fortschritt weiter auf der Bahn, die Gemeinderechte zu erweitern, und damit verträgt sich auch das Interesse der Geistlichen viel besser. Es ist allerdings richtig, daß bei dem Vorschlagen die Achtung vor dem Alter in der Commission vorgewaltet hat, denn der ursprüngliche Vorschlag war der, daß aus den Bewerbern sechs ausgewählt werden sollten, die durch ihr Dienstalter zu der Stelle berechtigt sind. Allein die Commission hat sich überzeugt, daß um die besseren Pfarreien sich auch

ältere Herren ziemlich zahlreich melden und daß der hohe Oberkirchenrath in der Regel auch die Anciennität zum Grundsatz des Vorschlages macht und in der Regel auch im Stande ist, solchen Gemeinden sechs der ältesten Bewerber vorschlagen zu können. Ich muß es öffentlich aussprechen, gerade die Achtung und die Ehre vor dem Alter hat mich bewogen, jenen Vorschlag auf das Innigste zu vertheidigen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der Vorschlag der Commission in Zukunft wirklich auch manche Bedenken der älteren Herren beseitigen wird. Das geschieht hauptsächlich durch den zweiten Theil des Vorschlags, daß die Wahl nur einmal stattfinden soll. Die meisten Mißstände rühren daher, daß die erste Wahl nicht zu Stande gekommen ist; denn von sämtlichen Wahlen sind eben doch 10% Procent nicht zu Stande gekommen. Wenn nur drei Bewerber vorgeschlagen werden, ist es mancher Gemeinde nicht möglich gewesen, einen Pfarrer ihrer Richtung zu wählen, weil alle drei Bewerber der anderen Richtung angehört haben; es haben sich aber unter den Bewerbern immer mehrere gefunden, die das gleiche Dienstalter hatten und der anderen Richtung angehörten. Wäre also der Vorschlag auf drei weitere Bewerber ausgedehnt worden, so wäre die Wahl zu Stande gekommen. Das sind die Hauptgründe, die mich bestimmen, den Commissionsantrag zu vertheidigen, und in diesem Geiste werde ich auch dafür stimmen.

Gräbener. Hochgeehrte Herren! Ich kann mich um so kürzer fassen, als ich durchaus nicht gewillt bin, in eine Betrachtung über den Werth oder Unwerth der Pfarrwahl näher einzugehen, oder die Abschaffung derselben irgendwie zu befürworten. Wir haben die Pfarrwahl, wir stehen auf dem Boden unserer Kirchenverfassung, und auf diesem Boden müssen wir so gut wie möglich ferner forschreiten. Mir ist hauptsächlich das von Bedeutung, daß es unserer Commission gelungen ist, sich dahin zu einigen, daß also die zweite Wahl beseitigt wird. Die meisten Unzuträglichkeiten und Mißstände haben sich gerade an den zweiten Wahlgang geknüpft. Ich glaube auch nicht, daß wir jetzt das absolut Gute gefunden haben, und wenn ich an das Wort denke: Das Bessere ist der Feind des Guten, so könnte ich fast zurückschrecken vor Dem, was wir

jetzt zu beantragen gesonnen sind. Aber ich glaube, wir werden eben nie und nimmer das wirklich Gute bei Besetzung der Pfarreien erreichen, das allen möglichen Ansprüchen der Gerechtigkeit Rechnung trägt. Ich meinerseits würde auch lieber auf dem Dreier-Vorschlage beharrt haben, namentlich bei der geringeren Zahl der sich Meldenden; auf der anderen Seite muß ich aber doch anerkennen, daß eine Last, die ich mit Fünf trage, doch etwas leichter zu tragen ist, als wenn ich sie nur mit Zwei trage. Wie man eigentlich auf die Zahl sechs gekommen ist, ist mir etwas problematisch; höchstens kann ich mir es aus dem einfachen Rechenexempel: zweimal drei gibt sechs, erklären. Ohne auf die Bemerkungen eines Abgeordneten aus einer früheren Sitzung hier näher eingehen zu wollen, daß die Zahl sechs eben doch bedeutungslos und unsymbolisch ist, so ist sie doch wenigstens die Hälfte von zwölf, und die Zahl zwölf hat einen guten Sinn in der Bibel, sowohl im alten, als im neuen Testament. Wir wollen uns also mit der Zahl sechs begnügen und nicht etwa auf die Zahl sieben greifen. In dieser Beziehung möchte ich daher den Commissionsantrag, dem ich in der Commission zugestimmt habe, empfehlen. Ich betrachte überhaupt Das, was wir jetzt beantragen, als einen Uebergang, und zwar als einen Uebergang zu den Anträgen, die vor vier Jahren die Minderheit gestellt hat, nämlich einen Uebergang zur allgemeinen Pfarrwahl. Nach welchen Verhältnissen ich auch blicke, um das Herbe der Pfarrwahl zu mildern, so muß sich die Ueberzeugung bei mir immer fester stellen: Wir gehen der allgemeinen Pfarrwahl entgegen, wenn auch nicht im Sturmschritt, so doch allmählig im Verlauf der Zeit. Durch den Sechser-Vorschlag ist Dem einigermaßen vorgearbeitet. Wird unser anderer Vorschlag die Genehmigung der Synode erhalten, daß auch der Wahlkörper erweitert wird, daß also die Zahl der Wähler größer werden soll, daß es also nicht mehr eine geringe Zahl Stimmberechtigter sei, die das kirchliche Interesse in der Gemeinde zu vertreten haben, werden wir immer näher und näher der allgemeinen Pfarrwahl gerückt werden, und nur in dieser glaube ich ein Correctiv für die sich an die jetzige Pfarrwahl knüpfenden Mißstände erblicken zu dürfen.

T r a u z. Gestatten Sie mir einige Worte über die Stellung, welche ich zu dem Commissionsantrage einnehme. Ich habe im Jahre 1867 die Ehre gehabt, Berichterstatter der Mehrheit der Commission zu sein, deren Minderheit in mehrfach verschiedener Hinsicht Anträge in Beziehung auf Abänderung der Pfarrwahl gestellt hat. Damals wurden diese Anträge siegreich bekämpft, und zwar unter Anführung folgender Gründe. Sie können dieselben in der Zusammenstellung der Verhandlungen der Generalsynode von 1867 Seite 460 finden. Es wurde dort beantragt:

1. Die Generalsynode wolle in Erwägung, daß man ohne die dringendste Noth an einem noch jungen Verfassungsgesetze überhaupt nicht rütteln solle;

2. daß diese dringende Noth nicht vorhanden ist, indem sich weitaus bei den meisten vorgekommenen Pfarrwahlen der jetzige Modus als brauchbar und zweckmäßig bewährt hat;

3. daß die Hauptsache derjenigen Unzuträglichkeiten, die sich hin und wieder bei demselben herausgestellt haben, weniger in dem Wahlmodus als in der Neuheit der ganzen Einrichtung liegt;

4. daß die eingebrachten Abänderungsvorschläge, wenn sie bei ihrer Annahme auch dem einen oder andern Uebelstande abhelfen könnten, nur Unzuträglichkeiten mit sich führen würden;

5. daß durch das neue Classificationsgesetz viele Härten, die das bisherige Pfarrwahlgesetz für die Geistlichen im Gefolge hatte, beseitigt werden und also jedenfalls

6. noch mehr Erfahrungen abzuwarten sind,
beschließen:

Es seien sämtliche Vorschläge, welche auf sofortige Abänderung der §§. 95—97 der Kirchenverfassung gehen, abzulehnen, also der bisherige Wahlmodus beizubehalten.

Verehrte Herren! Man hat allerdings seit 1867 manche Erfahrungen mehr gemacht, als man sie bis dorthin zu machen Gelegenheit hatte, die Erfahrungen aber, die ich bisher gemacht habe, waren nicht von der Art, daß ich es für geboten erachtet hätte, meinerseits einen Antrag auf Abänderung des Pfarrwahlgesetzes bei der hohen Synode zu stellen. Im Gegentheil,

ich kam, obgleich ich gegen manche Unzuträglichkeiten des bisherigen Modus nicht blind bin, doch mit dem Gedanken hierher, wenn ein Antrag auf Abänderung gestellt werden würde, nach Kräften gegen denselben aufzutreten und nicht die Hand zu einer Abänderung zu bieten. Allein als wir die Synodalprotokolle in der Commission näher betrachteten und sich daran eine ausführliche Besprechung über die Pfarrwahl knüpfte, so fand ich zu meinem Erstaunen eine wirklich mir bisher nicht bekannte große Unzufriedenheit mit dem bisherigen Wahlmodus und besonders mit der Bestimmung des zweiten Absatzes in §. 97. Diese Unzufriedenheit, von welcher ich zwar früher in einzelnen kleineren Kreisen auch schon Zeuge gewesen, schien mir eben nun doch nicht blos auf einer vorgefaßten Meinung, sondern wirklich auf manchen traurigen Erfahrungen zu beruhen. Ich habe schon auf der vorigen Synode erklärt, wenn mir ein Wahlmodus vorgeschlagen würde, welcher in der That die Unzuträglichkeiten beseitigt, die mit dem bisherigen Wahlverfahren verbunden sind, und keine so schweren Unzuträglichkeiten mit sich führt, würde ich nicht abgeneigt sein, einem solchen meine Zustimmung zu geben. Ein solcher Wahlmodus scheint mir nun wirklich in dem Antrage unserer Commission gefunden zu sein. Deshalb bin ich geneigt, demselben meine Zustimmung zu geben, muß aber meinerseits einen Wunsch daran knüpfen, der vielleicht von einem Mitgliede der Synode aufgefaßt und zu einem Antrage erhoben werden dürfte. Der Wunsch bezieht sich nämlich auf die zweite Wahl, welche, wenn die erste gar nicht zu Stande gekommen ist, nach der bisherigen Bestimmung erst nach Jahr und Tag vorgenommen werden kann. Diese zweite Wahl soll hinfort nach dem Commissionsantrag vollständig in Wegfall kommen. Ich meine nun, da man den Gemeinden dieses Recht einer möglichen zweiten Wahl zu nehmen gedenkt, sollte man ihnen dafür eine Art Ersatz bieten, der Niemand theuer zu stehen kommt, und doch manchmal einen sehr günstigen und erwünschten Erfolg haben kann. Es ist, wie Sie wissen, bestimmt, daß wenn bei dem ersten Wahlgang kein Resultat erzielt wird, der Wahlcommissär die Aufgabe hat, an demselben Tage sofort einen zweiten Wahlgang anzuordnen. Die Erfahrung lehrt aber,

daß, wo dieser zweite Wahlgang vorgenommen worden ist, in zehn oder mehr Fällen kaum einmal ein Erfolg sich zeigt. Ich finde die Sache ganz natürlich, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sich da, wo der erste Wahlgang keinen Erfolg hat, ohne Zweifel Parteien in der Gemeinde befinden, und diese Parteien erfahren oft erst bei diesem Wahlgang, wie es mit ihnen steht, welches Verhältniß ihre Stimmen zu einander einnehmen, und sind nicht selten sehr enttäuscht darüber, daß gerade ein Resultat herauskommt, an das vielleicht Alle nicht gedacht haben. Sie werden nach dieser vereitelten Wahl gegen einander mißtrauisch sein, und besonders in ländlichen Kreisen wird es sehr selten vorkommen, daß sie sich nun alsbald verständigen und auf eine der Personen vereinigen, die Ihnen vorgeschlagen worden sind. Lassen Sie aber diesen Wählern noch Zeit, und zwar nicht bloß einige Stunden oder einen Tag, sondern lassen Sie Ihnen vierzehn Tage bis längstens vier Wochen Zeit, so legen sich die Leidenschaften, die Leute besinnen sich besser, sie kommen zusammen, und wenn dann die zweite Wahl auf zwei, drei oder vier Wochen später angeordnet wird, haben Sie gewiß in den meisten Fällen einen Erfolg zu erwarten. Das, was ich hier wünsche, ist zwar theilweise, sogar in der Vollzugsverordnung zum Pfarrwahlgesetz von 1867 schon eingeführt, freilich nur in Beziehung auf einen Fall, nämlich den Fall, wenn das erste Mal nicht eine hinreichende Zahl von Wahlmännern sich versammelt hat, die eine gültige Wahl treffen kann. Es heißt nämlich in dem §. 9, der vorhin auch verlesen wurde:

(Wird verlesen.)

Ich glaube, daß wir eigentlich verbunden sind, den Gemeinden diese Wohlthat zu erweisen und ihnen Gelegenheit zu geben, daß, wenn im ersten Wahlgange die Wahl nicht zu Stande kommt, sie dieselbe vierzehn Tage bis vier Wochen später vornehmen können. Ich bitte Sie deshalb, ziehen Sie diesen Wunsch in Erwägung; derselbe müßte, wenn er zum Antrage erhoben würde, etwa so lauten: „Wird diese am Wahltag nicht erreicht, so ist nach vierzehn Tagen oder längstens innerhalb vier Wochen eine zweite und letzte Wahl anzuordnen. Bleibt auch diese ohne Erfolg, so wird die Stelle von dem

Großherzog unmittelbar besetzt." Es käme nämlich dieser Satz hinter dem von der Commission zu §. 97 vorgeschlagenen Satz zu stehen, welcher lautet: „Zur Wahl der Pfarrer ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.“ Ich glaube, es ist um so nöthiger, daß man in dieser Hinsicht Etwas thut, weil es irrthümlich ist, anzunehmen, daß künftig alle Gemeinden aus sechs Vorgesetzten zu wählen haben werden, denn wir wissen, daß es oft nur einer, zwei, drei, vier und fünf sind. Ich empfehle deshalb meinen Wunsch der hohen Synode zur Berücksichtigung.

Pfarrer Schmidt. Die mehrfachen Bedenken über die Mißstände, die bei der Pfarrwahl vorgekommen sind, wie sie von den Abgeordneten Höchstetter und Eberlin vorgetragen worden, lassen sich wirklich zum Theile nicht weglegnen. Wenn der Abgeordnete Eberlin indessen geglaubt hat, daß die Pfarrwahl demoralisirend auf den geistlichen Stand wirke, so hoffe ich, daß er dies nur mit einer großen Beschränkung behauptet. Nach meiner Kenntniß der Sachlage glaube ich annehmen zu dürfen, daß, wenn diese Demoralisation wirklich eingetreten ist, sie doch nur im geringen Umfang eingetreten sein kann. Die Theorie von der Pfarrwahl, als einer auf dem Gemeindeprincip aufgebauten kirchlichen Institution, ist mir zwar etwas zweifelhaft, indessen will ich darüber nicht sprechen. Zur Vertheidigung der Pfarrwahl sage ich mit Faust: Ihr habt recht, vorzüglich weil ich muß. Wenn ich die ganze Sachlage übersehe, kann ich nicht annehmen, daß der Antrag auf Aufhebung der Pfarrwahl in der That ernstlich gemeint sei, es ist dies etwas Unmögliches. Auf der anderen Seite muß ich aber mitconstatiren, daß die Unzufriedenheit über die Pfarrwahl theils im Allgemeinen, theils über die Art und Weise, wie sie bis jetzt ausgeführt wurde, in den geistlichen Kreisen und zum Theil in den Laienkreisen, vorzugsweise aber in den ersteren sehr groß ist, und ich glaube, es werden wenige geistliche Abgeordnete hier sitzen, die nicht denselben Wunsch aussprechen möchten, daß es mit der Pfarrwahl besser werden möge. Die Unzufriedenheit mit der Pfarrwahl scheint sich aber besonders auf einen Punkt zu concentriren, der nicht so deutlich erwähnt wurde, und den ich deshalb

hervorheben möchte. Vieles andere Unzuträgliche bei derselben zugegeben, glaube ich doch, daß Das besonders zu bedenken ist, daß die Pfarrwahl bei uns eine ausnahmslose ist, — denn die Patronatspfarreien kommen hier nicht in Betracht; — daß also der Oberkirchenbehörde — ganz seltene Fälle ausgenommen — durchaus kein Besetzungsrecht zusteht. In Folge davon kommt es oft vor, daß Geistliche nicht mehr von ihren Pfarreien fortkommen, für die eine solche Veränderung dringendes Bedürfnis wäre, sie werden eben nicht gewählt, und das begegnet zum Theil recht tüchtigen und achtbaren Geistlichen. Es liegen Verhältnisse vor, daß z. B. ein körperlich leidender Geistlicher auf einer sehr schwierigen Pfarrei sitzt, deren Verwaltung ihn aufreißt, der aber trotz vielfachen Meldens nicht abkommen kann. Einzelne Geistliche oder auch deren Frauen können das Klima ihrer Gemeinde nicht ertragen, alles Wegmelden aber hat nichts geholfen oder wenigstens lange Zeit nichts. Es ist mir auch ein Fall gegenwärtig von einem tüchtigen älteren Geistlichen, der einer sehr großen Gemeinde vorsteht, von welcher er selbst sagt, er könne sie nicht gehörig bedienen, er habe aber auf vielmaliges Anmelden wegen der Pfarrwahl keine andere Verwendung finden können. Deshalb ist auch schon beim Beginn der Synode, in einzelnen freien Kreisen derselben, die Frage erwogen worden, ob hier nicht Abhilfe zu treffen sei, ob es nicht möglich sei, daß die Oberkirchenbehörde eine kleine Anzahl von Pfarreien zur Besetzung für solche Fälle reservirt erhalten könnte, um diesem dringenden Nothstande vorzubeugen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß über die Modalitäten einer Abhilfe eine Vereinigung nicht erzielt werden konnte, und wir sahen keinen Weg, der Oberkirchenbehörde und der Synode einen annehmbaren Vorschlag zu machen. Indessen glaubte ich doch die Sache erwähnen und die Herren Synodalen darauf hinweisen zu sollen, und vielleicht darf ich auch hoffen, die dauernde Aufmerksamkeit der Kirchenregierung auf diesen bedenklichen Nothstand zu lenken. Es wäre doch vielleicht möglich, später irgend welche Modalität zu finden, durch welche dieses schreiende Bedürfnis einigermaßen könnte befriedigt werden. Indessen hoffe ich auch von der Annahme des Commissionsantrags, die ich gleichfalls aus den von dem

Abgeordneten Gräbener angegebenen Gründe empfehle, durch den Wegfall der zweiten Wahl und durch den Sechser-Vorschlag — den ich zwar nur ungern bewillige — einige Besserung der jetzigen Zustände.

Kiefer. Es liegt in der Natur der Sache, daß man, ob man für oder gegen den Commissionsantrag spricht, immerhin seine Argumente aus der Stellung entnimmt, die man im Ganzen zu dem Princip der Pfarrwahl einnimmt, ob man ein Freund oder Feind derselben ist. Auch ich werde genöthigt sein, darüber einige Worte zu sprechen. Ich kann die Ansicht, die vielfach hier hervorgehoben wurde, nicht theilen, als ob die Würde der Geistlichen durch die Pfarrwahl geschädigt werde, oder als ob man sich immer unpraktisch idealistischer Richtung schuldig mache gegenüber einer verständigen Würdigung der Verhältnisse, wenn man sich für die Pfarrwahl ausspricht. Es wurden von dem Abgeordneten Eberlin Gründe vorgebracht, von denen man behaupten darf, daß aus denselben hervorgeht, daß er an diese Frage nicht mit der nöthigen Unbefangenheit herangetreten ist, ja ich möchte sagen, daß er dieselbe durch eine sehr geschwärzte Brille betrachtet habe. Er hat geglaubt, die über der Gemeinde befindliche Stellung der Geistlichen gestatte es nicht, sich durch freie Wahl zum Pfarrer der Gemeinde machen zu lassen. In hohem Maße hat es mich befremdet, wie ein sonst so besonnener und ruhiger Mann, wie der Abgeordnete Höchstetter, die Einführung der Pfarrwahl mit einem so scharfen Mißtrauen betrachten konnte. Er ist sogar so weit gegangen, zu behaupten, es beruhe diese Einrichtung weder auf der urchristlichen, noch auf der protestantischen Tradition. Meines Wissens hat der Protestantismus seine Kraft stets nur aus der Gemeinde geschöpft, und man mag einer Richtung angehören, welcher man will, so wird man anerkennen müssen, daß in dem Leben der Gemeinden sich die weltlichen und geistlichen Kräfte vereinigt haben, um die hohen Ideen, welche die Religion darbietet, Aufrichtigkeit, Wahrheitsliebe, Milde, Liebe, kurz alle menschlichen und sittlichen Tugenden, zu ihrer höhern Ausbildung gelangen zu lassen, und diese Tugenden sind es gewesen, die im Verlaufe der Geschichte des Protestantismus demselben aus seinem tief-

sten Falle zu einem blühenden Zustande verholpen haben. Die ganze Anschauung, wie sie uns von jener Seite des Hauses über die Verwaltung des Pfarramtes im Ganzen entgegengehalten wird, beruht auf einem Anlehnen an die Traditionen des siebenzehnten Jahrhunderts, an jene Epoche, wo ganz besonders die bureaukratische Verwaltung des Pfarramtes, die Consistorialpolitik und das Consistorialregiment, großgezogen wurde. Ich meinerseits habe mich von jeher in meiner Meinung über das Wesen des Protestantismus auf die ersten Momente zurückzuschauen gewöhnt, wo die Reformation ihre Grundlagen suchte. Gerade in dieser Zeit, wo Luther mit der frischen Kraft und Begeisterung seiner reformatorischen Grundsätze zuerst hervorgetreten ist, kam das zum Vorschein, was Eberlin unter dem Ausdrucke „idealistisch“ verstanden hat, und die Herren thun unrecht, wenn sie hierunter mit einem gewissen Befremden oder mit einer ablehnenden Bewegung die Idee des allgemeinen Priestertums zurückweisen wollen, denn in jenen Tagen hat Luther sehr bestimmt von dem allgemeinen Priestertum gesprochen, und damals stand er absolut auf dem Standpunkt der Pfarrwahl. Er ist auch später noch ein entschiedener Vertreter der Rechte der Gemeinde auf der Grundlage des allgemeinen Priestertums geblieben, und der Ursprung der Anschauungen, die der Abgeordnete Eberlin als sein Ideal vorgeführt hat, daß nämlich das Consistorium oder der Obergkirchenrath eigentlich allein, ohne die Würde des Geistlichen zu verletzen, ihm sein Amt verleihen könne, ist nicht in jene Zeit des hohen und geistigen Aufschwungs, in die Zeit jener gewaltigen Anfänge der reformatorischen Bewegung zurückzuführen, sondern sie ist erst später aus der Zeit entsprungen, da man anfing, mit den Ministern und kleinen Höfen zu unterhandeln. Es war die Zeit, wo man, um den Schutz der Macht zu empfangen, suchen mußte, bei den Regierungen Anlehnung und Unterstützung zu finden. Daraus sind dann die Zustände hervorgegangen, die uns später zu so schwerem Falle herabgeführt haben, und wenn ich die Geschichte unserer Demüthigungen und Bevormundungen überschau, so liegt diese Epoche nicht in der Zeit, wo die Gemeinden die Besetzung der Pfarreien durch die Pfarrwahlen

in die Hände bekamen, sondern in der Epoche, die Schlosser so wahrheitsgetreu geschildert hat, wo unsere Geistlichen gewohnt waren, bei den absoluten kleinen Herren in Deutschland tiefgebeugt und demüthig um Uebertragung der Pfarreien zu suppliciren. Der Abgeordnete Oberlin hat an ein Wort Lessing's erinnert. An diesen Mann darf man aber nicht erinnern, wenn man von der Pfarrwahl spricht, denn sonst steigen unwillkürlich vor dem geistigen Auge die demüthigen, wenig von Ueberzeugung getragenen Gestalten jener Pfarrer auf, die wir nicht blos nach den herrischen Geleitern der Gemeinden, sondern selbst nach ganz andern, niedrigeren Erscheinungen und Mächten jener Tage sich richten sahen, mit denen das Evangelium durchaus Nichts zu thun hat. Wenn also unsere Zeit zurückgekehrt ist zur Pfarrwahl, so hat sie sich durchaus auf eine ächt evangelisch-protestantische Grundlage zurückgeben. Worin soll denn auch darin eine Demüthigung liegen? Wir verlangen, daß die Gemeinde durch die Wahl ausspricht, der Mann, den die Oberkirchenbehörde bezeichnete, als gewillt und geeignet, in einer gewissen Gemeinde zu wirken, besitze das Vertrauen der Gemeinde, ja sie schenke es ihm schon zum Voraus auf Grund des Guten, das sie von ihm gehört habe, und berufe ihn vertrauensvoll in ihre Mitte. Glauben Sie denn, meine Herren, daß vorher, als der Oberkirchenrath ausschließlich die Pfarreien besetzte, man nicht auch im Wirthshaus von dem Geistlichen sprach? Glauben Sie sicherlich, daß man auch zu andern Zeiten an solchen Orten nicht immer in den Tonarten der höchsten Ehrerbietung von dem Pfarrer gesprochen hat. Ich glaube eben, daß diese Aeußerungen Ueberlieferungen sind aus Verhältnissen, da man in Baden noch Nichts von einer Pfarrwahl wußte. Meines Erachtens sind dies eben Mißstände und Nothheiten und Zeichen dafür, daß der Pfarrer die große Aufgabe hat, die Wirthshäuser zu leeren und die Kirchen zu füllen. Ich habe es immer als eine schöne Aufgabe der Geistlichen betrachtet, wenn ich von ihnen die Aeußerung hörte, sie wollten die Kirchen wieder anfüllen mit Besuchern, sie wollten das Evangelium nicht verweltlichen lassen, sondern mit der Gemeinde und unter der Gemeinde alle jene schönen Mächte des Geistes und Gemüthes pflanzen und

pflegen, welche das Wesen der Religion erfüllen, sie wollten in der Gemeinde wirken nicht als ein unfehlbares Vorbild, sondern als Einer, der unter den Gliedern der Gemeinde steht, wie der Stifter des Christenthums, der von einfachen Männern umgeben war, die er nicht entnahm aus den Kreisen der Consistorialregierung des jüdischen Staates, sondern aus dem frischen Volksleben heraus, weil er den ganzen Menschen wollte, weil er ihn erst erfüllen wollte mit seiner göttlichen Lehre, von dem er überzeugt war, daß sie, schlicht und einfach, wie sie ist, von ihnen nicht nur gehört, sondern auch verstanden und durchgeführt werde. Das muß ein Vorbild für uns sein, nach welchem unsere Geistlichen wirken müssen, und wenn sie so draußen walten, dann können wir auch ruhig diese Wettbewerbung eintreten lassen und es brauchen die Geistlichen sich nicht mehr vor den Wirthshausgesprächen zu fürchten. Dann wird der Geistliche erreichen, und Gottlob in der Mehrzahl der Gemeinden ist es erreicht, daß die achtbaren, pflichtgetreuen Glieder der Gemeinde sich ihm anschließen und ihn freundlich und wohlwollend in seinem Streben erleichtern. Ein solcher Geistlicher wird auch als berufenster Tröster in den schweren Verhältnissen des Lebens eine Erleichterung durch die Unterstützung der Gemeindeglieder in der hohen Aufgabe seines Berufes finden. Dem Geistlichen stehen die Gemüther der Menschen zumeist und zunächst offen gerade in den Zeiten, wo sie von Glück oder Unglück bewegt sind. Er tritt an das Krankenbett, wenn die Leute niedergebeugt sind vom Unglück und den Schmerzen des Lebens; gerade dort findet er aber auch die Gewalt der schönen Hilfsmittel seines Berufes. Wenn der Geistliche überall im Hause wirkt als ein ächtes, voranleuchtendes christliches Vorbild, wenn er auf der Kanzel nach seiner treuen Ueberzeugung die Wahrheit verkündet, von der er selber beseelt ist — ob er liberal oder orthodox sei, ist gleichgültig, aber persönlich glauben soll er, was er sagt — dann wird er auch die Gemeinde davon beseelen, dann wird er sie zu einer wahren und aufrichtigen Religiosität erheben, dann ist die Gemeinde glücklich mit ihm und er mit der Gemeinde, und dann wird er glücklich inmitten einer aufstrebenden Gemeinde kein großes Verlangen mehr tragen, sobald

wieder zum Wanderstabe zu greifen. Sodann möchte ich aber den Herren auf der andern Seite, von denen auch Viele Freunde der Pfarrwahl sind, wie wir es von ihnen selbst hörten, doch auch noch ein Weiteres zu bedenken geben. Ich bin ein Gegner jedes lediglich bureaukratischen Regiments, ich habe aber ein wahres Grauen vor der theologischen Bureaucratie. Sie ist die schlimmste Sorte des Bureaucratismus. Für ein so schlimmes Element hielte ich nun unsern Oberkirchenrath nicht, selbst wenn er allein regieren würde, aber bedenken Sie wohl: Andere Zeiten, andere Menschen! Ich glaube, wenn wir die Gemeinden als ein mitwirkendes Organ bei unseren Pfarreibesetzungen heranziehen, wenn diejenigen Elemente draußen im Volke, die den Mann gehört haben und die sich über seinen Wandel aus der besten Quelle zu erkundigen in der Lage waren, dabei mitwirken, haben wir einen größeren Schutz der Freiheit und Gerechtigkeit in Besetzung der Pfarreien, als wenn wir dieser Mitwirkung entbehren. Aus diesem Grunde, weil ich nicht will, daß den Gemeinden ihre Pfarrer octroyirt werden, sondern weil ich wünsche, daß dem Verlangen bei Besetzung von Pfarreien von Seiten der Oberkirchenbehörde entgegengekommen werde, glaube ich auch, daß eine wohlwollende Kirchenbehörde — von der unsrigen wird man wohl sagen können, daß sie es sei — hierdurch erleichtert werde, ihr Werk zu vollziehen, wenn statt drei Bewerbern sechs zur Wahl vorgeschlagen werden können; dann können sämtliche Richtungen, die man nicht benachtheiligen will, wenn sie aufrichtig gemeint sind, innerhalb der Gemeinden zum Ausdruck gelangen. Ich glaube also, wir machen durch ein solches Verfahren die Oberkirchenbehörde zur Trägerin der Gerechtigkeit, und wenn man dieses Ziel vor allem Andern hochhält, so wird dieser Wunsch, namentlich in der jetzigen verbesserten Form, bei der Pfarrwahl erfüllt. Ein Anhänger der unbedingten Freigebung der Pfarrwahl bin ich heute noch nicht; ich bin es deshalb nicht, weil ich glaube, daß wir in unseren Verhältnissen bezüglich eines Theils der Pfarreien noch nicht so eingerichtet sind, daß ohne Ungerechtigkeit gegen Einzelne eine unbegrenzte Wahlfreiheit geschaffen werden könnte. Wenn die Einkommensverhältnisse eine gewisse

Gleichheit darbieten würden, oder wenn wir überall die Mittel hätten, dem Verdienste und dem Alter nachzuhelfen, das vielleicht nicht in glänzender Weise, sondern in den bescheidenen Formen eines stillen, aber stets pflichtgetreuen Wirkens arbeitete, dann wäre nach meiner Ueberzeugung das Wichtigste, ganz zur freien Pfarrwahl überzugehen. Man könnte es einer Gemeinde nicht zumuthen, daß sie gerade den an Lebensjahren hervorragendsten Mann zu ihrem Pfarrer wähle. Für die Landesgemeinden haben wir daher erst den Anfang einer allseits gerechten Einrichtung geschaffen. Diese Einrichtung wollen wir fortan besitzen. Sie besteht darin, daß das Wahlrecht sich theilt, daß beide Elemente, die Oberkirchenbehörde und die Gemeinde, bei der Wahl mitzuwirken haben. Es beruht diese Theilung auf der Gerechtigkeit, auf einer Versöhnung des Landesinteresses gegenüber dem subjectiven Interesse der Einzelnen. Darauf wollen wir bestehen bleiben. Unsere Gemeinden haben sich aber auch entschieden gegenüber allen Aussezungen, von denen wir gehört haben, in der Handhabung dieses Rechts bewährt, und wenn hie und da Mißstände hervorgetreten sind, so glaube ich, sind diese eher in der nicht durchaus zweckmäßigen Einrichtung des ersten Versuches, als in diesem Institute selbst gelegen. Diese Institution in ihrem dermaligen Bestande ist nicht für die Ewigkeit gemacht, und wenn wir die verbessernde Hand anlegen und jetzt einen Schritt weiter gehen, so erfüllen wir damit nur eine zeitgemäße Aufgabe gegenüber der Verfassung. Haben wir aber auch Vertrauen zu unserem Volke und zur Tüchtigkeit unserer Geistlichkeit. Wenn unsere protestantische Geistlichkeit dem Institute des Wahlrechts unserer Gemeinden so wenig gewachsen wäre, wie auf der andern Seite angenommen wird, so wäre dies gewiß das tiefste Armuthszeugniß für die Diener der Kirche, und damit, daß sie an der Thüre der Oberkirchenräthe anklopfen, anstatt draußen bei den Gemeinden, wäre noch keine Ehrenrettung für sie gegeben. Sie sollen sich hinaus begeben auf den Plan der Wettbewerbung und dort zeigen, daß sie Das sind, was sie sein sollen. So viel Schönes unsere heutige Zeit vollendet hat, auch das wird aus einer Epoche des Friedens erwachsen, daß unsere Gemeinden stets wachsen in der Erkenntniß Dessen, was

für ihr eigenes Leben edel, schön und gut ist. Möge dann unsere Geistlichkeit Hand in Hand mit diesem Streben gehen, die Thüren werden sich ihnen dann von selbst öffnen, und die vielen Mißverhältnisse und Streitigkeiten, die sich bei dem Uebergange aus den Zuständen der alten Zeit zur freien Wahl ergeben haben, werden verschwinden, denn der öffentliche Geist wird dafür sorgen, daß Das, was ein würdiger, ehrenhafter Geistlicher in der Mitte von achtungswerthen, tüchtigen Menschen wirkt, auch gesegnet sei in seinen Folgen für alle Zeiten. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Commissionsvorschlag an, Sie werden damit nur Gutes wirken.

Mez. Von Dem, was der letzte Vorredner gesagt hat, kann ich Manches ganz acceptiren. In manchen Stücken hat er Grundsätze ausgesprochen, die ganz die meinigen sind. Es ist richtig, daß die Wirthshauskritik über die Pfarrer jetzt viel größer ist, als früher, aber trotzdem sage ich: Die Pfarrwahl ist im Princip gut und sie wäre auch im Leben gut, wenn wir eine solche Gemeinde hätten, wie der Abgeordnete Schellenberg sie genannt hat, nämlich eine Gemeinde, die durchdrungen ist von dem großen Gedanken des allgemeinen Prieisthums. Allein das wollen wir uns gar nicht verhehlen, daß unsere Gemeinden von diesem Gedanken zum größten Theil gar nicht durchdrungen sind. Man spricht von der Weisheit einer Gemeinde, das kommt mir vor, wie man in den Dreißiger Jahren von der Mündigkeit des Volkes gesprochen hat. Dann kam das Jahr 1848 mit der Reaction, und keine Silbe ist mehr gehört worden über des Volkes Mündigkeit, und so ist es in allen Verhältnissen: Action und Reaction, überall ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ich sage also, im Princip bin ich auch ein Freund der Pfarrwahl, aber ich erkenne nicht die großen Mißstände, welche damit seither verknüpft worden sind, und zwar kommen diese Mißstände, wie ich überzeugt bin, davon, daß wir keine ordentlichen Kirchengemeinden haben. Wie sollen Leute den Pfarrer wählen, die, nachdem er gewählt ist, nicht mehr das mindeste Interesse an ihm haben, die nicht in die Kirche kommen, die an den Interessen der Kirche keinen Antheil nehmen? Ich sage: Hätten wir den Censur, dann wäre die Pfarrwahl gut,

so lange wir aber ihn nicht haben, wird die Pfarrwahl nicht gut sein. Das Gemeindeprincip habe ich von jeher als das richtige erkannt, weil es in der heiligen Schrift begründet ist, und die Pfarrwahl ist ein Ausdruck dieses Principis. Wir haben nun heute einen Antrag, welcher dahin geht, einestheils das Recht der Gemeinde zu erweitern, andernteils das Recht zu beschränken. Der Wegfall der zweiten Wahl ist eine Beschränkung, aber ich stimme ganz für diese Beschränkung, denn nach allen den Erfahrungen, die ich gemacht habe, sind die meisten Unziemlichkeiten bei der zweiten Wahl vorgekommen, und ich möchte den Wunsch keineswegs unterstützen, daß eine zweite Wahl stattfindet. Ich sage, die Bürger, welche ein Interesse an der Pfarrwahl nehmen, die sollen wissen, daß mit einem Acte die Pfarrwahl zu geschehen hat. Auf der andern Seite ist das Recht der Gemeinde erweitert worden, man will statt drei Bewerber künftig sechs setzen; ich bin auch damit einverstanden, und ich erkenne die Richtigkeit Desjenigen, was der Abgeordnete Höchstetter gesagt hat, nämlich das Gefühl des Durchfalls wird ein minder schweres, wenn es von Fünf getragen wird, als von Zwei. Wenn man von der Weisheit der Gemeinden spricht, so könnte ich Ihnen Gemeinden nennen, welche jeden Tag anerkennen müssen, wie unweise sie gewesen sind in der Wahl ihrer Pfarrer, die es als ein Unglück betrachten, ihre Pfarrwahl getroffen zu haben, weil sie mit dem Pfarrer nicht zufrieden sind und nicht zufrieden sein können, und sie ihn nicht wieder los werden. Das kommt daher, weil Diejenigen, welche die Pfarrwahl besorgen, das Geschäft des allgemeinen Priestertums nicht haben; lieber, als daß die Leute fragen: Wie predigt er? gehen sie darauf aus, ob er laut spricht und Vergleichen. Im Uebrigen bin ich dafür, daß der Gemeinde die Freiheit, die aus dem allgemeinen Priestertume entspringt, in noch höherem Grade gegeben werden sollte. Wenn unsere Pfarrer sich herausnehmen, Controverspredigten auf der Kanzel zu halten, so sollte eine zweite Kanzel in der Kirche sein, damit man antworten könnte.

Präsident. Es scheint im Ganzen die Discussion so weit gediehen zu sein, um die Synode aufzuklären. Ich möchte den Vorschlag machen, noch einen Redner zu hören, den Abgeord-

neten Mülhäufer, und dann den Berichterstatter der Commission, wir könnten dann zur Abstimmung schreiten. Bei der Gelegenheit würden dann noch einige kleine Dinge zur Sprache kommen können; es hat noch ein Mitglied das Wort begehrt, nur um Aufklärung zu bitten über eine Aenderung, die noch nicht zur Sprache gekommen ist.

Mülhäufer. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, da das Meiste, was ich sagen wollte, durch die Herren Gräbener und Mez und auch durch Herrn Kieser gesagt worden ist. Wenn ich die heutige Verhandlung mit der vor vier Jahren vergleiche, so haben sich die Verhältnisse doch mehr geklärt, wir haben die Gewißheit, daß wir in einem Punkte eine Verbesserung vornehmen können. Ich gehe bei Beurtheilung dieser Sache davon aus, welches das Ziel der Entwicklung mit der Pfarrwahl sein wird, und obschon ich der Ansicht bin, daß wir eine absolut beste Pfarrwahl nicht finden können, so glaube ich doch, daß wir unter unseren Verfassungsverhältnissen keinem andern Ziele entgegen gehen oder entgegen getrieben werden, als dem einer freien Pfarrwahl durch die Gemeinde. Wir sind auf keinen andern Boden gestellt, als auf den, daß wir wünschen, die Gemeinden mögen das Gefühl ihrer vollen Verantwortung bei der Pfarrwahl in sich tragen, und ich glaube, das ist schließlich auch der größte Vortheil für den Stand der Geistlichen selbst, der jetzt unter diesem Uebergangsstadium am meisten zu leiden hat. Von diesem Gesichtspunkte aus war ich in der Anschauung fest und sicher: Der Geistliche, der für die ganze Gemeinde bestimmt ist, der soll auch von der ganzen Gemeinde gewählt werden. Da ich aber weiß, daß sich diese Entwicklung nur nach und nach vollziehen kann, könnte ich heute noch nicht dafür stimmen, daß aus allen Bewerbern gewählt werde. Ich stimme deshalb dem Antrag der Commission zu, aber mit dem Vorbehalt, daß, wenn diese beiden Punkte getrennt werden, ich nur dem einen zustimme, daß die zweite Wahl wegfallen soll; dem andern, daß statt drei, sechs Bewerber vorgeschlagen werden, kann ich deshalb nicht zustimmen, weil die absolut nothwendige Folge daraus nicht gleich gezogen wird, daß Probepredigten gehalten werden. Denn es wird einer Gemeinde sehr schwer, über sechs

Bewerber sich zu verständigen, wenn nicht die Einrichtung getroffen wird, daß die Geistlichen selbst kommen und sich in einer Probepredigt präsentiren. Ich sehe in dieser Gewährung des größeren Rechtes der Gemeinden wohl einen Fortschritt, aber er fordert auch die Zulassung der damit in Verbindung stehenden Probepredigten. Wenn ich für den Antrag stimme, so will ich nicht unterlassen, diese meine Bedenken zu äußern, weil ich glaube, es wird uns dieser Fortschritt zu dem weiteren treiben, den ich angedeutet habe.

Wagner. Ich bin in der angenehmen Lage, zu sehen, daß kein Gegenantrag von Wirkung in diesem Hause gestellt worden ist. All Das, was gegen die Pfarrwahl gesagt wurde, das ist früher schon gründlich widerlegt worden. Wenn man die Consistorialpolitik als die richtige ansehen wollte, so würde man auf Das kommen, was der Abgeordnete Kiefer angedeutet hat. Wir haben uns gefragt in der Commission: Sind Mißstände vorhanden, die uns veranlassen könnten, auf eine Aenderung der Pfarrwahl auszugehen, und da haben sich zwei Mißstände gezeigt; auf der einen Seite war es die zweimalige Wahl, und hier haben sich insbesondere die Geistlichen beklagt, sie haben gefunden, daß ihr Ansehen durch eine Nichtwahl sehr Schaden leidet, und der andere Mißstand wurde von den Gemeinden hervorgehoben, das ist die geringe Zahl der Bewerber, die man ihnen nennt. Nach beiden Seiten werden Verbesserungsvorschläge gemacht, ich halte es nämlich für einen Verbesserungsvorschlag, daß die zweite Wahl wegfällt. Im Princip der Verfassung liegt, daß die Gemeinden wählen sollten, und wir wollen ihnen hierin ihre Pflichterfüllung nicht erleichtern. Das ist es, was ich etwa zu sagen hätte gegen die Zulassung einer zweiten Wahl. Ferner bin ich der Ueberzeugung, daß durch ein Hinausschieben einer Wahl die Stimmungen in einer Gemeinde sich nicht legen werden, sie werden im Gegentheil sich steigern. Dem Hauptgrunde zu einer solchen Verschiebung der Wahl könnte dadurch begegnet werden, daß, wenn die Gemeinde ihre Stellung zu einer Pfarrwahl nehmen will, sie eine Vorwahl halten könnte. Der Sechser-Vorschlag, der auch beleuchtet worden ist, stand uns freilich bei der Commission nicht als der einzig endgiltige Modus fest; wir glaubten

aber, es werde die Vermehrung bis zu sechs genügen, um eine richtige Wahl treffen zu können. Beide Anträge wurden in der Commission in dem Sinne gestellt, daß sie mit einander stehen oder fallen. Ich möchte Ihnen also die Anträge derselben empfehlen.

Präsident. Bis jetzt sind keine Abänderungsanträge gestellt; es hat zwar der Abgeordnete Eberlin den Antrag zur Sprache gebracht, die Pfarrwahl aufzuheben, aber er hat ihn nicht gestellt. Dann ist von Seite des Abgeordneten Trautz ein Wunsch ausgesprochen worden mit Bezug auf eine Aenderung des zweiten Wahlganges, es ist aber auch da kein Antrag gestellt worden. Es wird also nur der Antrag der Commission übrig bleiben. Sie haben die beiden Artikel mit einander in engen Zusammenhang gebracht, und das ist allerdings wünschenswerth, aber es wird separat abgestimmt werden, und zwar in der Weise, daß die Abstimmung nicht entscheidet für die Frage der Aenderung eines Verfassungsgegesetzes, sondern daß dafür nur die Schlußabstimmung entscheidend ist.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung ergibt sich für die Aenderung in den §§. 95 und 96 eine große Majorität, ebenso wurde die beantragte Aenderung in §. 97 fast einstimmig angenommen. Zuletzt wurde über die ganze Gesetzesabänderung abgestimmt und dieselbe mit allen gegen vier Stimmen angenommen. Ein Wunsch der Commission: „Der evangelische Oberkirchenrath wolle die Erkundigungsfrist (§. 4 der Verordnung vom 20. Februar 1862) auf sechs Wochen erstrecken“, wird durch die Erklärung von Staatsrath Nüßlin, daß in jener Verordnung die Erkundigungsfrist „in der Regel“ auf vier Wochen beschränkt sei, als erledigt betrachtet.

Ein fernerer Antrag der Commission auf Abänderung der Verfassung, der gleichfalls auf Grund der Diöcesausynodalprotokolle gestellt wurde, lautet:

„In §. 16 der Verfassung ist einzuschalten:

Wenn die Kirchengemeinde aus mehreren Orten besteht, hat jeder Ort, der mehr als fünfzig stimmberechtigte Glieder hat, eine besondere Ortsgemeindeversammlung“ zc. und

„In allen Orten, welche nicht mehr als fünfzig stimmberechtigte Glieder haben, bildet die ganze Gemeinde die Kirchengemeindeversammlung.“

Der Berichterstatter bemerkt zu diesem Antrag, daß die Commission auf den Wunsch einiger Mitglieder statt der Zahl fünfzig die Zahl hundert aufzunehmen bereit sei, während Staatsrath Müßlin bemerkt, daß im ursprünglichen Entwurf der Verfassung die Zahl sechszig aufgenommen gewesen. Mühlhäuser begrüßt den Antrag, mehrere Stimmen wünschen aber, daß er nochmals der Commission zur genauern Feststellung zurückgegeben werde. Dieser Wunsch wird von der Synode zum Beschluß erhoben.

Hierauf stellt der Berichterstatter Namens der Majorität der Commission den Antrag:

In §. 50 der Verfassung ist zu setzen:

„Die Diöcesansynode versammelt sich alle zwei Jahre.“

Der Berichterstatter bemerkt, die Majorität der Commission (acht Stimmen) stelle diesen Antrag im Hinblick auf die bedeutenden Kosten, die der Diöcesancasse durch die Diöcesansynode erwachsen und weil der Stoff zu den Verhandlungen oft schwer zu beschaffen sei und das Interesse an denselben bei jährlicher Wiederkehr geringer werde. Die Minorität dagegen (sieben Stimmen), welche die bestehende Bestimmung aufrecht erhalten wissen wolle, glaube, daß es immer wieder Gegenstände zu einer fruchtbaren Verhandlung gebe, und halte es außerdem von großem Werth, wenn die Mitglieder einer Diocese des Jahres einmal zusammentreten und ihre Ansichten und Wünsche austauschen und in persönlichem Verkehr die näheren Beziehungen pflegen, welche die einzelnen Gemeinden zu einer Diocese verbinden. Die Mitglieder einer solchen Versammlung werden nicht nur selbst immer neue Anregung erhalten, sondern auch ihre Eindrücke und Erfahrungen in die einzelnen Gemeinden verpflanzen, wodurch das religiös-kirchliche Leben nur gewinnen könne.

Nachdem Hierauf Hamm, Schenkel, Gräbener, Prälat Holzmann, Schellenberg von Mannheim und Bechtel (Hamm und

Bechtel für den Commissionsantrag, die übrigen Redner im Sinne der Minorität der Commission) gesprochen hatten, wird der Antrag mit einundvierzig gegen elf Stimmen verworfen.

Nun fährt Dekan Wagner fort in der Erstattung des Berichts über die Diöcesansynodalprotokolle und spricht bei Abschnitt III., die Lehre und den Unterricht betreffend, den Wunsch der Commission aus:

„Hohe Generalsynode möge dem evangelischen Oberkirchenrathe die Angelegenheit der Fortbildungsschulen auf's Wärmste empfehlen, bei Großherzoglicher Staatsregierung dahin zu wirken, daß dieselben und deren obligatorischer Besuch wieder angeordnet werde.“

Der Bericht führt zur Begründung dieses Antrages aus, wie in einer Zeit, in welcher die Anforderungen und Ansprüche auf alle Gebiete der Erkenntniß und des praktischen Lebens immer höher gestellt werden, es von großer Wichtigkeit sei, daß auch das Volk im Allgemeinen den Grad von Ausbildung habe, den man von einem gebildeten Volke verlangen könne. Die Sonntagsschulen aber seien Erhaltungsschulen Dessen, was die Volksschule dem Besucher mitgegeben habe. Zugleich aber liege in ihnen eine erzieherische Kraft, und sie werden mit dazu helfen, daß auch die Christenlehren williger besucht werden.

Mehrere Redner: Strübe, Mühlhäuser, Armbruster, Höchstetter sprechen über diesen Antrag, ohne sich einigen zu können, bis Knecht einen andern Antrag stellt:

„Man wolle an hohen Oberkirchenrath einen dahin gehenden Wunsch richten, derselbe möge darauf hinwirken, daß die Großherzogliche Staatsregierung die Fortbildungsschule befördere.“

Dieser Wunsch wird von fast allen Stimmen angenommen. Nachdem der Berichterstatter noch seinen Bericht bis zu Ende verlesen hatte, richtet er zu Abschnitt IV., kirchliche Disciplin und kirchliches Leben betreffend, an hohe Synode folgenden Wunsch:

„Es möge der evangelische Oberkirchenrath ersucht werden, für die einzelnen Synoden zur Bearbeitung kirchlicher statistischer Angaben gewisse Normen festzusetzen, damit eine größere Uebersichtlichkeit und Sicherheit in derartigen Zusammenstellungen stattfinde.“

Diesen Wunsch theilt die Synode und von Seiten der Kirchenregierung wird demselben Berücksichtigung zugesagt.

im
en,
er=
Be=
Ab=
isch
hen
gs=
gli=
ben
net
aus,
An=
chen
tig=
von
er=
gs=
ben
ast,
ren
sch=
nen,
da=
auf
ung
nen.
zu
liche
nde